



Holzwickede

SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON STANDGELD FÜR DEN WOCHENMARKT IN DER GEMEINDE HOLZWICKEDE

vom 16. November 1971

Stand: 01.01.2007

§ 1

- (1) Für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes auf dem Wochenmarkt wird ein Standgeld erhoben. Das Standgeld für jeden Markttag beträgt:

für alle Gegenstände und Vorrichtungen, die zum Feilhalten von Waren dienen

je m ²	1,00 €
mindestens jedoch	2,00 €

- (2) Das Standgeld wird nach der vom Verkaufsstand beanspruchten Fläche berechnet; dazu gehört auch der Platz, der für das Abstellen von Leergut und dergleichen beansprucht wird. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

§ 2

- (1) Das Standgeld ist an den mit der Gelderhebung beauftragten Gemeindebediensteten zu Beginn des Verkaufs bzw. der Inanspruchnahme des Platzes gegen Aushängung eines gedruckten Standgeldscheines zu entrichten.
- (2) Der Standgeldschein ist bis zur Beendigung bzw. zum Verlassen des Marktes aufzubewahren und auf Anfordern den mit der Kontrolle Beauftragten jederzeit vorzulegen.
- (3) Wer ohne Standgeldschein während der Marktzeit angetroffen wird, hat das doppelte Marktstandsgeld zu entrichten.

§ 3

- (1) Gegen die Festsetzung des Standgeldes steht dem Zahlungspflichtigen der Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Holzwickede zu. Für das Widerspruchs- und Klageverfahren gelten die Vorschriften und Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17).
- (2) Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216) beigetrieben.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1972 in Kraft.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Holzwickede
Redaktion: Fachbereich II / Bürgerservice
Gestaltung: Beate Seidel
Druck: Gemeinde Holzwickede, Hausdruckerei